

## **Weisungen zur Benutzung der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB Luzern)**

**vom 01. Februar 2021**

**Die Direktion der ZHB Luzern,**

gestützt auf § 6 Abs. 2 der Verordnung über das kantonale Bibliotheksangebot (SRL 421) vom 30. November 2007, sowie gestützt auf die geltenden Leistungsvereinbarungen zwischen der Hochschule Luzern – Wirtschaft, der Hochschule Luzern – Informatik, der Universität Luzern sowie der Pädagogischen Hochschule Luzern und der ZHB Luzern,

**beschliesst:**

### **1. Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Weisungen regeln die Benutzung und Inanspruchnahme der ZHB Luzern, ihrer Bestände, Infrastruktur und Dienstleistungen.

<sup>2</sup>Diese Weisungen gelten für alle Standorte der ZHB Luzern. Die einzelnen Standorte und Abteilungen können zusätzliche Regelungen erlassen.

<sup>3</sup>Mit der Nutzung der ZHB Luzern anerkennen die Benutzer\*innen diese Weisungen sowie die jeweiligen standortspezifischen Regelungen.

### **2. Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden von der Direktion festgelegt und auf der Website der ZHB Luzern veröffentlicht.

### **3. Gebühren und Entgelte**

Die Benutzung der ZHB Luzern ist grundsätzlich unentgeltlich. Bestimmte Dienstleistungen kann die ZHB Luzern gegen Entgelt erbringen. Alle Gebühren und Entgelte sind auf der Website der ZHB Luzern veröffentlicht.

### **4. Einschreibung und Benutzungsausweis**

<sup>1</sup>Die ZHB Luzern ist an das Bibliotheksverwaltungssystem der Swiss Library Service Platform AG (SLSP) angeschlossen. Zum Verwalten des Bibliothekskontos wird auf dessen Funktionen sowie auf den Dienst SWITCH edu-ID zurückgegriffen.

<sup>2</sup>Voraussetzung für Bestellung und Ausleihe sowie die Nutzung bestimmter weiterer Dienstleistungen der ZHB Luzern ist ein persönliches SWITCH edu-ID-Benutzerkonto und die online Registrierung auf der SLSP-Registrierungsplattform. Die Benutzer\*innen sind für

zutreffende und vollständige Angaben ihrer Personendaten, der selbständigen Aktualisierung derselbigen sowie für die ausreichende Sicherung der Zugangsdaten zu ihrem Konto verantwortlich. Es darf nur *ein* persönliches Bibliothekskonto geführt werden. Mit der Registrierung auf der SLSP-Registrierungsplattform wird das Einverständnis zur Übermittlung und Bearbeitung der Personendaten im Rahmen des Bibliotheksverwaltungssystems gegeben, wozu die Anreicherung dieser Daten mit weiteren Daten wie Transaktionsdaten oder Angaben zu Administrativmassnahmen gehört. Massgeblich sind die Nutzungsbedingungen von SLSP und ihre Datenschutzerklärung.

<sup>3</sup>Bei der ersten Anmeldung wird ein kostenloser Benutzungsausweis ausgestellt. Der Benutzungsausweis ist persönlich und dessen Verlust sofort zu melden. Der Ersatzausweis ist kostenpflichtig.

<sup>4</sup>Benutzungsausweise aller an SLSP angeschlossenen Bibliotheken und anderer Schweizer Bibliotheken, die dem BibliOPass-Verbund angehören, werden anerkannt.

<sup>5</sup>Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die kein SWITCH edu-ID-Benutzerkonto einrichten, können durch die ZHB Luzern eingeschrieben werden. Diese Einschreibung berechtigt nur zur Nutzung des lokalen Angebots der ZHB Luzern.

## 5. Ausleihe und Nutzung von Medien

<sup>1</sup>Eingeschriebene Benutzer\*innen sind berechtigt, Medien, die keiner Ausleihbeschränkung unterliegen, nach Hause auszuleihen und das elektronische Medienangebot zu nutzen. In begründeten Fällen kann eine Ausleihe von Präsenzbeständen gestattet werden.

<sup>2</sup>Die Benutzer\*innen sind für die rechtzeitige Rückgabe bzw. Verlängerung der ausgeliehenen Medien, der Informatikmittel oder anderer Ressourcen verantwortlich. Die Fristen sind dem Online-Bibliothekskonto zu entnehmen. Dieses ist regelmässig zu überprüfen. Bei verspäteter Rückgabe werden Mahngebühren fällig. Nicht erhaltene Erinnerungen, Rückrufe und Mahnungen entbinden nicht von der Bezahlung der fälligen Gebühren.

<sup>3</sup>Die detaillierten Ausleihbedingungen sind auf der Website der ZHB Luzern veröffentlicht. Für ihre Einhaltung sind die Benutzer\*innen persönlich verantwortlich.

<sup>4</sup>Die Ausleihe und Nutzung von im Katalog entsprechend gekennzeichneten Medien ist beschränkt.

<sup>5</sup>Die Benutzer\*innen sind für die sorgfältige Behandlung aller Medien verantwortlich. Verlust und Schäden haben sie dem Bibliothekspersonal zu melden. Auslagen, insbesondere für Ersatzbeschaffung, Reparatur und damit verbundene Umtriebe können in Rechnung gestellt werden.

<sup>6</sup>Gebühren werden im Auftrag der ZHB Luzern durch SLSP oder durch die ZHB Luzern eingezogen.

## 6. Kopien und Reproduktionen

Beim Kopieren, Downloaden oder bei jeglicher anderen Art der Nutzung und der Reproduktion von Medien als Ganzes oder in Auszügen haben Benutzer\*innen die gesetzlichen, insbesondere die urheber- und lizenzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

## 7. Kurier

Die ZHB Luzern bietet zwei Kurierdienste an: einen Zentralschweizer Kurier mit kostenloser Lieferung und einen schweizweiten, kostenpflichtigen Kurier (SLSP-Kurier).

## 8. Fernleihe

<sup>1</sup>Die ZHB Luzern bietet die Fernleihe von Medien an, d.h. sie vermittelt, soweit möglich, unter Kostenfolge Medien aus dem In- und Ausland, die in ihrem Katalog nicht nachgewiesen sind oder durch die Benutzer\*innen nicht über einen Kurier selber bestellt werden können.

<sup>2</sup>Leihfristen und Nutzungsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen der Bibliothek, aus der das Medium stammt.

<sup>3</sup>Aus der Vermittlung entstehende Kosten und Gebühren haben Benutzer\*innen auch dann zu begleichen, wenn sie bestellte und richtig gelieferte Sendungen nicht abholen.

## 9. Medien- und Kopienvermittlung

<sup>1</sup>Die ZHB Luzern vermittelt Medien und Kopien aus den eigenen Beständen unter Kostenfolge an Benutzer\*innen.

<sup>2</sup>Die Vermittlung von Medien und Kopien ins Ausland erfolgt nur im Zuge der internationalen Fernleihe über anfragende Bibliotheken.

## 10. Studienarbeitsplätze und Gruppenarbeitsräume

<sup>1</sup>Die Studienarbeitsplätze der ZHB Luzern können nicht reserviert werden. An einzelnen Standorten können speziell ausgewiesene Studienarbeitsplätze einzelnen Benutzer\*innen oder Benutzergruppen vorbehalten werden, für welche besondere Bestimmungen erlassen werden können.

<sup>2</sup>An einzelnen Standorten bietet die ZHB Luzern reservierbare Gruppenarbeitsräume an.

## 11. Nutzung von Informatikmitteln der ZHB Luzern

<sup>1</sup>Die Benutzer\*innen verpflichten sich zur bestimmungs- und rechtskonformen Nutzung von Informatikmitteln. Jegliche Verantwortung für deren Gebrauch, insbesondere für die Nutzung des Internets und für die Verwendung und Sicherung von Daten liegt bei den Benutzer\*innen.

<sup>2</sup>Die Benutzer\*innen haben Verlust und Schäden unverzüglich dem Bibliothekspersonal zu melden. Sie sind für alle Schäden, welche durch Fehlverhalten entstanden sind, verantwortlich und können vollumfänglich haftbar und ersatzpflichtig gemacht werden. Die Höhe der finanziellen Entschädigung wird von der ZHB Luzern festgelegt.

<sup>3</sup>Im Übrigen gelten die «Nutzungsbedingungen ZHB-Notebooks», die «Weisungen über die Benutzung von Informatikmitteln an der Universität Luzern», die «Weisung über die Benutzung von Informatikmitteln der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz» sowie die Verordnung über die Informatiksicherheit und über die Nutzung von Informatikmitteln (SRL 26b).

## 12. Verhalten

<sup>1</sup>Gegenseitige Rücksichtnahme bildet die Grundvoraussetzung für einen angenehmen und ungestörten Aufenthalt in der ZHB Luzern. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sind zu wahren, Störungen, Gefährdungen und Schäden aller Art zu vermeiden. Bei Missachtung dieser Vorgaben können fehlbare Personen zu einer finanziellen Entschädigung verpflichtet werden.

<sup>2</sup>Den Anordnungen des Bibliothekspersonals und weiterer befugter Personen ist Folge zu leisten. Benutzer\*innen weisen sich auf Aufforderung hin mit Hilfe gültiger Dokumente aus. Der Inhalt von Mappen und Taschen der Benutzer\*innen kann kontrolliert werden.

### 13. Hausverbot und Ausschluss von der Bibliotheksnutzung

<sup>1</sup>Die Direktion hat das Recht, bei Verstössen gegen die Weisungen oder die zusätzlichen standortspezifischen Regelungen Einzelmassnahmen zu ergreifen. Insbesondere kann sie die Ausleihe oder die Erbringung sonstiger Dienstleistungen verweigern und fehlbare Personen aus der Bibliothek und vom umliegenden Areal wegweisen. Sie delegiert diese Kompetenz an das vor Ort verantwortliche Personal.

<sup>2</sup>Wer wiederholt, schwerwiegend oder böswillig gegen diese Weisungen oder die standortspezifischen Regelungen verstösst, den Bibliotheksbetrieb stört, sich gegenüber dem Personal oder den Benutzer\*innen ungebührlich verhält oder sonst wie die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar macht, kann durch die Direktion der ZHB Luzern ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet aus der Bibliothek und vom umliegenden Areal wegweisen werden und es kann der Person die Ausleihe oder die Erbringung einer sonstigen Dienstleistung verweigert werden.

<sup>3</sup>Die Einleitung eines Disziplinar- und Strafverfahrens bleibt in allen Fällen vorbehalten.

### 14. Haftung

Die ZHB Luzern schliesst jegliche Haftung aus insbesondere

- (1) für Schäden und Verlust von Sachen, die Benutzer\*innen mitbringen oder in der ZHB Luzern aufbewahren,
- (2) für Schäden, die Benutzer\*innen durch Dritte zugefügt werden,
- (3) für die Folgen der Nutzung des Bestands, der Infrastruktur und Dienstleistungen oder der Verwendung von Auskünften, Daten oder Informatikmitteln sowie für die Folgen technischer Störungen, welche Benutzer\*innen oder Dritte treffen können,
- (4) für etwaige Urheber- und Lizenzrechtsverletzungen durch Benutzer\*innen,
- (5) für Verluste, allfällige Verspätungen oder sonstige Probleme im Versand von Medien und Kopien.

### 15. Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Die Weisungen sowie die jeweiligen standortspezifischen Regelungen können jederzeit geändert werden. Die jeweils gültige Fassung wird auf der Website der ZHB Luzern veröffentlicht.

<sup>2</sup>Diese Weisungen ersetzen die Weisungen zur Benutzung der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB Luzern) vom 01. Juli 2019.

<sup>3</sup>Sie treten am 01. Februar 2021 in Kraft.



Benjamin Flämig

ZHB Luzern  
Direktor